

18.11.1	Die "Gehörlosen-Arbeits-Ausstellung" besteht aus einer Ausstellung "Vom Gehörlosen zum Gehörlosen" und einer "Vorstellung eines Arbeitsmarktes ausstellung".	1.3
18.12.	Der 1. Vorstand beschließt den "Vereinssatzung" und den "Vereinsstatuten" und stellt die "Vereinsordnung" und die "Vereinsregelung" fest.	1.3
	Vereinsordnung und Vereinsregelung	1.3
18.13.	Die "Gehörlosen-Arbeits-Ausstellung" besteht aus einer Ausstellung "Vom Gehörlosen zum Gehörlosen" und einer "Vorstellung eines Arbeitsmarktes ausstellung".	1.3

Satzung des Vereins

"GEHÖRLOSEN-SPORTVEREIN AUGSBURG 1934 e.V."

18.14.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.15.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.16.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.17.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.18.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3

Vereinsordnung und Vereinsregelung

18.19.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.20.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.21.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.22.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.23.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3

Vereinsordnung und Vereinsregelung

18.24.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.25.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.26.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.27.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3
18.28.	Die "Gehörlosen-Sportverein Augsburg 1934 e.V." besteht aus einer "Vereinsordnung" und einer "Vereinsregelung".	1.3

Neufassung der Satzung des Verein

"Gehörlosen Sportverein Augsburg 1934 e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Gehörlosen Sportverein Augsburg 1934 e.V.", hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Augsburg unter Nr. 414 eingetragen. Kurzname : **GSV Augsburg e.V.**
- 1.2. Die Vereinsfarben sind Rot, Grün und Weiß.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist das Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und Kommunikationen zwischen den behinderten untereinander und vollsinnigen Personen zu ermöglichen.
- 2.2. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und im Bayerischen Gehörlosen-Sportverband e.V.
- 3.2. Der Verein erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zum Bayerischen Gehörlosen Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandshaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4.3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandshaft ist unanfechtbar.

-
- 4.4. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens 1 Jahr. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft trifft erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Halbjahresbeitrages (siehe Bankeinziehungsermächtigung, vgl. § 8 Ziff. 8.3.) und mit der Zugehörigkeitserklärung zu einer oder mehreren Abteilungen in Kraft. Mit der erfolgten Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen. Mit der erfolgten Aufnahme wird ein Exemplar Satzung ausgehändigt.
 - 4.5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muß durch den Vorstand erfolgen (siehe Ehrenordnung).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 5.2. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum 31.12. jeden Jahres mit Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich erklären. Der Austritt wird erst dann bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 5.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- 5.4. Der Beschuß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
Die zu entrichtenden Beiträge sind sodann auf dem Rechtsweg zu Lasten des Mitglieds einzufordern.
- 5.5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 5.6. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandsschaft. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit der Anhörung und der Stellungnahme zu geben.
- 5.7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Den Anordnungen der Haushaltung im Gehörlosenzentrum und der Übungsleiter bei Übungsabenden ist dabei Folge zu leisten.
- 6.2. Mitglieder können auch in anderen Gehörlosen-Sportvereinen Mitglied sein, aktiv jedoch nur dann, wenn der GSV Augsburg eine der Sportarten nicht betreibt. Ausnahmen kann die Vorstandsschaft gestatten.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1. Stimmberechtigt im Hauptverein sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
- 7.2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Jugendabteilung vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an zu.
- 7.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Jedem Mitglied muß in seinem Verhalten zum Verein und dessen Ehre und Ansehen oberstes Gebot sein.
- 8.2. Die jeweiligen Jahresmitgliedsbeiträge und Jahresabteilungsbeiträge sowie Aufnahmegebühr, welche von der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsleitung festgesetzt werden, müssen bis zum Jahresende voll im voraus einbezahlt werden.
- 8.3. Die Form hierfür ist Bankeinzug durch den Verein. In Ausnahmefällen kann Barzahlung erfolgen. Für Versäumnisse, die der Verein nicht zu vertreten hat, haften die Mitglieder.

§ 9 Beiträge

- 9.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 10 Maßregelung

- 10.1. Ein Mitglied kann aus den in § 5, Ziff. 5.4. aufgeführten Gründen durch die Vorstandshaft bestraft werden.
- 10.2. Die Vorstandshaft kann folgende Strafen einzeln oder nebeneinander verhängen:
 - a) Schriftliche oder mündliche Verwarnung
 - b) Bekanntgabe der Verwarnung in der Vereinszeitung (Rundschreiben)
 - c) Angemessene Geldstrafe bis 200,-DM
 - d) Zeilich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 10.3. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 11.1. Die Mitgliederversammlung zu § 12
- 11.2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) zu § 14
- 11.3. Der geschäftsführende Vorstand zu § 15

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens drei Monate des dem Geschäftsjahre folgenden Jahres stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Ihr obliegt die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge.
- 12.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist eines Monats einzuberufen, wenn die Vorstandshaft dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 12.3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Sie muß spätestens 1 Monat vor Versammlungsstermin erfolgen.

12.4. Anträge.

Die Anträge können vom Vorstand, von den Abteilungen und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich spätestens 8 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Für Anträge auf Änderung der Satzung gilt die selbe Frist. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

12.5. Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- 1) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 2) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 3) Bericht des Sportwartes
- 4) In den Wahljahren
 Entlastung des Vorstandes
 Wahl des Vorstandes
 Wahl der Kassenprüfer

§ 13 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschußfassung

13.1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und wird vom Vorstand geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.

Zu Wahl können nur Mitglieder vorschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugesuchten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltene Stimmen bleiben außer Betracht.

13.2. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich geheim. Wenn sich keine weiteren Kandidaten melden, übt der 1. Vorsitzende das Vorschlagsrecht für die Mitglieder aus.

13.3. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt und verpflichtet, ein Ersatzmann zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muß innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.

13.4. Abberufung von Funktionären der Vorstandschaft kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschüß-vorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschüß. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben kein passives Wahlrecht.

13.5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 14 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern

14.1. Die Abteilungsleiter der Abteilungen werden jeweils von den Abteilungsmitgliedern gewählt.

14.2. Der Gesamtvorstand hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sports erfordern. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

-
- 14.3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - 14.4. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden, Verstöße werden durch den Gesamtvorstand geahndet.
 - 14.5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des erweiterten Vorstandes
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben (siehe Geschäftsordnung)
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern
 - d) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereins-Interessen hieran berührt werden.
 - e) Entscheidungen über Einsprüche der durch Beschuß der Vorstandshaft ausgeschlossenen Mitglieder gemäß § 5
 - f) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht (siehe Geschäftsordnung).
 - 14.6. Der interne Aufgabenkreis wird in der Geschäftsordnung im einzelnen geregelt.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) die/der Vorsitzende/r
- b) die/der Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) der/die Geschäftsführer(in)
- d) der/die Schatzmeister(in)
- e) der/die Schriftführer(in)
- f) der Sportwart / die Sportwartin
- g) der/die Jugendleiter(in)

- 15.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt. Er beschließt in einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 15.2. Die schwerhörigen Mitglieder können in den geschäftsführenden Vorstand nur unter den unten erwähnten Bedingungen gewählt werden.
Sie müssen die Gebärdensprache der Gehörlosen ganz beherrschen und die Probleme der Gehörlosen verstehen.
- 15.3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen von der Jugendversammlung des Vereins gewählt (vgl. § 7, Ziffer 7.2. der Satzung).
- 15.4. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei § 12, Ziffer 12.3.
- 15.5. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 15.6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- 15.7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 15.8. Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes muß ein Protokoll geführt werden, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären. Verstöße werden durch den Gesamtvorstand geahndet.
- 15.9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung beratend teilzunehmen.
- 15.10. Vorstand im Sinne den § 26 BGB ist der/die Vorsitzender/rin und sein/seine Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

-
- 15.11. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzender/rin seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
 - 15.12. Der/die Vorsitzender/rin beruft die erforderlichen Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Tagsordnung fest.

§ 16 Abteilungen

- 16.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschuß des Gesamtvorstandes gegründet.
Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter, denen feste Aufgaben (siehe § 15, Ziffer 15.10.) übertragen werden, geleitet.
- 16.2. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Über die Beschlüsse aller Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 16.3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Sportwart an erster Stelle und den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 16.4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenerführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Kassenprüfer

- 17.1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem geschäftsführenden Vorstand zwei fachkundige Kassenprüfer, die mindestens 4 Jahre dem Verein angehören.
- 17.2. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassenerführung des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher sämtlicher Abteilungen zu prüfen. Beanstandungen haben sie dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.
Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Gesamtvorstand geahndet.
- 17.3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Vereinsordnung

- 18.1. Durch den Gesamtvorstand wird eine Geschäftsordnung beschlossen. In ihr sollen Bestimmungen enthalten sein über:
 - 1) Verfassungsordnung der Vereinsorgane
 - 2) Kassenordnung
 - 3) Spielordnung
 - 4) Abteilungsordnung
 - 5) Ehrenordnung
 - 6) Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen.

§ 19 Haftungsausschluß

- 19.1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
§ 276, Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird (schriftlich).
- 20.2. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Sie entscheidet schriftlich mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
- 20.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an den Bayerischen Gehörlosen-Sportverband mit der Auflage, es zur Wiedergründung eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins zu verwenden.

§ 21 Satzungsänderung

- 21.1. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 22 Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

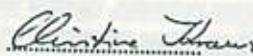
§ 23 Inkrafttreten der Satzung

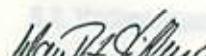
Diese Satzung tritt mit Beschuß der Mitgliederversammlung vom 6. März 1993 am 16. Juli 1993 in Kraft. Sollte die Eintragung in das Vereinsregister zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird sie sodann wirksam.

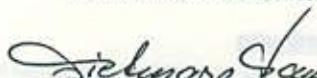
Die bisherige Satzung vom 1. April 1977 tritt damit außer Kraft.

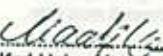
Augsburg, 6. März 1993

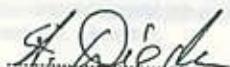

Georg Ziegler
Vorsitzender


Christine Kraus
Stellvertretende Vorsitzende


Klaus-Peter Dillmann
Geschäftsführer


Hans Dietmair
Schatzmeister


Karl-Heinz Maatz
Schriftführer


Stefan Wiedemann
Sportwart


Helmut Berghöfer
Jugendleiter